

BVGer D-2280/2017 vom 3. Juli 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2280_2017

FR: TAF D-2280/2017 du 3 juillet 2017

IT: TAF D-2280/2017 del 3 luglio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die im Beschwerdeverfahren möglichen Rügegründe und die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts ergeben sich aus Art. 106 Abs. 1 AsylG, soweit das Asylgesetz zur Anwendung gelangt, beziehungsweise aus Art. 112 AuG (SR 142.20) in Verbindung mit Art. 49 VwVG, soweit das Ausländergesetz zur Anwendung gelangt (vgl. BVGE 2014/26 E. 5.4 f.).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1.1

Das SEM hält zur Begründung seines Entscheides fest, die Kernvorbringen des Beschwerdeführers entbehrten nicht nur der Asylrelevanz, sondern seien auch als insgesamt unglaubhaft zu qualifizieren. Im Einzelnen führt es aus, eine Asylgewährung setze gezielt gegen eine Person gerichtete Verfolgungsmassnahmen aus den in Art. 3 AsylG genannten Gründen voraus. Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, seien zudem nur dann asylrelevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren. Bei den geltend gemachten, mutmasslich aus dem Umfeld des verstorbenen Freundes des Bruders des Beschwerdeführers erfolgten Verfolgungshandlungen (Tötung des Bruders F. _____, Angriff auf den Beschwerdeführer, Todesdrohungen gegen diesen und seinen Bruder B. _____) handle es sich um rein kriminelle Racheakte seitens privater Drittpersonen, welche überdies nicht aus einem asylrelevanten Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG erfolgt seien. Sodann habe die Familie des Beschwerdeführers bei sämtlichen Übergriffen und namentlich auch nach der geltend gemachten Ermordung des Bruders F. _____ auf eine formelle Anzeige bei den zuständigen staatlichen Behörden verzichtet und diese mithin gar nicht um Schutz ersucht, obwohl die Polizei - gemäss den Aussagen des Bruders B. _____ - doch noch bei der Familie zuhause vorgesprochen habe. In der vorliegenden Konstellation und namentlich aufgrund der Schwere der Ereignisse sei im Übrigen davon auszugehen, so das SEM unter Hinweis auf den eingereichten Spital- und Polizeirapport (vgl. act. A21), dass die zuständigen Polizei- und Justizorgane in Kabul sehr wohl gewillt und grundsätzlich auch in der Lage wären, derartige Straftaten zu untersuchen, die Täterschaft zu ermitteln und die Straftaten im Rahmen des Möglichen auch zu ahnden. Die in Kabul bestens verankerte Familie des Beschwerdeführers habe zudem offensichtlich auch Zugang zu diesem Schutz. Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten demzufolge keine asylrechtliche Relevanz zu entfalten.

E. 5.1.2

Zur Begründung der Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers führt das SEM aus, der Beschwerdeführer erkläre das Fehlen von Beweismitteln für die Tötung seines Bruders F. _____ damit, dass nach dessen gewaltsamem Tod weder eine ärztliche Untersuchung erfolgt sei, noch eine formelle Feststellung des Todes und eine Mitteilung an die zuständige Behörde zur Erfassung des Todesfalls, obwohl die Polizei gemäss den Angaben des Bruders B. _____ am darauffolgenden Morgen bei der Familie zuhause vorgesprochen habe. Dennoch habe die Familie die Polizei nicht formell benachrichtigt und

auch keine formelle Strafanzeige erstattet, da sie kein Vertrauen in die Polizei gehabt habe. Der Beschwerdeführer habe zwar gewusst, wer hinter den Taten gesteckt habe, sei aber der Auffassung gewesen, dass SMS-Nachrichten und Drohschreiben keine Beweismittel bildeten. Aus diesen Gründen habe es auch keine weitere polizeiliche Untersuchung des Todes des Bruders gegeben. Das SEM erachtet diese Begründungen, weshalb der Beschwerdeführer der Polizei nicht vertraut habe und die bestehenden Beweise seiner Ansicht nach nicht genügt hätten, als mit den tatsächlichen Gegebenheiten in Kabul nicht vereinbar und damit insgesamt als unglaubhaft. Dies gelte erst recht für den Beschwerdeführer, der bereits seit zwei Jahren (...) studiert habe und deshalb Kenntnis von der üblichen Vorgehensweise nach derartigen Ereignissen gehabt haben müsste. Ferner bemängelt das SEM, dass der Beschwerdeführer auch keine sonstigen Beweismittel eingereicht habe, welche geeignet wären, seine Vorbringen und namentlich die Drohungen zu belegen, obwohl er in Kabul über verschiedene moderne Kommunikationsmittel verfügt habe, die zur Beweissicherung geeignet gewesen wären. Die Begründung, es bestünden keine solchen weiteren Beweismittel, da alle elektronischen Spuren gelöscht worden seien, sei als Schutzbehauptung zu werten. Aufgrund dieser Erwägungen und der Aktenlage erachtete das SEM schliesslich auch das Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft, seine Eltern und die übrigen Geschwister hätten Afghanistan inzwischen ebenfalls verlassen und hielten sich in Iran auf. Der Beschwerdeführer habe angegeben, er habe keine tauglichen Kontakte mehr zu seinem Heimatstaat und auch keine direkten Kontakte zu seinen Familienangehörigen in Iran, weshalb es schwierig sei, weitere Beweismittel aus Afghanistan beizubringen und Angaben zum Aufenthaltsort seiner Eltern zu machen beziehungsweise diesbezügliche Belege beizubringen. Dennoch sei es ihm in der Zwischenzeit gelungen, weitere Unterlagen aus Afghanistan beizubringen, welche allerdings beweisuntauglich seien.

E. 5.2.1

In der Beschwerde wird demgegenüber an der Asylrelevanz und der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers festgehalten. Die "Stammesmitglieder" des verstorbenen E._____ hätten nicht akzeptieren wollen und können, dass er infolge eines Unfalls verstorben sei. Aufgrund ihrer archaischen Sitten und Bräuche seien sie quasi gezwungen gewesen, an dem Bruder des Beschwerdeführers Rache zu nehmen. Einige Tage später hätten unbekannte Personen den Beschwerdeführer auf offener Strasse angegriffen und geschlagen. Wäre ihm die Flucht nicht gelungen, hätte man ihn sehr wahrscheinlich getötet. Die Gegenseite habe nicht locker gelassen und die Familienmitglieder des Beschwerdeführers weiterhin verfolgt. Am (...) 2015 hätten sie den ältesten Bruder des Beschwerdeführers, F._____, erwischt und ihn aus Rache für den Tod von E._____ getötet. Der Beschwerdeführer habe sich bei dem Angriff auf ihn, bei dem er sich an der Schulter verletzt habe, zunächst gedacht, er sei zufällig in einen Streit geraten. Erst als sein Bruder F._____ tot vor der Haustüre gelegen habe, habe die Familie begriffen, dass es sich dabei um einen Racheakt der Gegenseite handle. Im Wissen darum, dass die afghanischen Behörden nicht in der Lage wären, sie zu schützen und die Mörder zur Rechenschaft zu ziehen, hätten sie auf die Erstattung einer Anzeige verzichtet und das Land so schnell wie möglich verlassen.

E. 5.2.2

In der Rechtsmitteleingabe wird ferner geltend gemacht, der Beschwerdeführer stamme aus einem Land, in dem das alltägliche Leben stark durch Traditionen, Sitten und Bräuche

bestimmt werde. Neben der geltenden Rechtsordnung gelte auch "ungeschriebenes Stammesrecht". In einem Tötungsfall gehe es um die Wiederherstellung von Ehre, Ruf und Schutz. Aufgrund dieser archaischen Tradition würden immer noch Menschen getötet und Familien zerstört, und daraus entstünden Fehden, die Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte dauerten. Die betroffenen Familien hörten mit dem gegenseitigen Blutvergiessen erst auf, wenn bekannte Persönlichkeiten zwischen ihnen vermittelten. Bleibe die Vermittlung erfolglos, werde die Blutrache fortgesetzt. Die Rolle des Staates beziehungsweise der Sicherheitskräfte sei bei einem solchen Konflikt sehr gering. Zwar gehe der Staat aufgrund des Gewaltmonopols gemäss seinem Strafrecht gegen die Parteien vor und verhafte und verurteile bestimmte Beteiligte, doch könne er Blutrache nicht verhindern und die bedrohten Personen nicht schützen. Da es um die Wiederherstellung der "Stammesehre" gehe, schreckten die strafrechtlichen Massnahmen des Staates die in Blutrache verwickelten Familien beziehungsweise Clans nicht ab. Das "ungeschriebene Stammesrecht" kenne zudem keine Verjährung. Die afghanischen Behörden könnten in solchen Konflikten keinen hinreichenden Schutz bieten, dies umso mehr, als dass aufgrund des immer noch andauernden Krieges fast alle staatlichen Behörden und Strukturen in Afghanistan nicht beziehungsweise nicht richtig funktionierten. Vor dem Hintergrund der nicht vorhandenen Schutzfähigkeit der afghanischen Sicherheitskräfte würden sich die Befürchtungen des Beschwerdeführers, im Falle einer Rückkehr aus Rache von der Gegenseite ermordet zu werden und damit nicht-staatlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Angesichts der heute geltenden Schutztheorie seien die Vorbringen des Beschwerdeführers, im Gegensatz zur Behauptung der Vorinstanz, somit asylrelevant. Im vorliegenden Fall würde auch eine innerstaatliche Fluchtalternative den Beschwerdeführer nicht auf Dauer vor einem Racheakt der Gegenseite schützen.

E. 5.3

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die gesuchstellende Person sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1, 2010/57 E. 2.3).

E. 5.4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, an einem Fussballspiel in einem Kabuler Quartier habe ein Spieler der gegnerischen Mannschaft namens E._____ seinen Bruder B._____ gefoult und sei nach dem Zusammenstoss mit ihm gestürzt und zwei Tage später den dabei erlittenen Verletzungen erlegen. Familienangehörige des Verstorbenen hätten sich für E._____s Tod gerächt, indem sie zunächst den Beschwerdeführer angegriffen und geschlagen und kurz danach seinen älteren Bruder F._____ umgebracht hätten. Daraufhin seien er selbst und seine Familie mit dem Tod bedroht worden. Aus diesen Gründen seien er und B._____ in die Schweiz geflohen, und die Eltern sowie die übrigen Geschwister seien später nach Iran gegangen.

E. 5.4.2

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass diese Vorbringen den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftigkeit nicht genügen. Ihre asylrechtliche Relevanz ist demzufolge nicht zu prüfen.

E. 5.4.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei in Kabul auf offener Strasse von riesigen, bewaffneten Männern angegriffen, geschlagen und dabei verletzt worden, habe jedoch flüchten können. Er äusserte sich nicht zur Anzahl der Angreifer; aus seinen Angaben geht nur hervor, dass es mehrere, mit Messern, Pistolen und Schlägern bewaffnete Männer gewesen seien. Wie dem verletzten Beschwerdeführer unter diesen Umständen die Flucht gelungen sein soll, ist nicht nachvollziehbar - es sei denn, die Schläger wollten ihm aus einem Grund, den er nicht offenlegen will, nur einen Denkkzettel verpassen, oder die Polizei erschien am Ort des Geschehens, wie sich aus den Aussagen des Bruders B._____ schliessen lässt (vgl. N [...], act. A26/29 F146).

E. 5.4.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, sein Bruder F._____ sei aus Rache von Familienangehörigen des verstorbenen E._____ vor dem Haus der Familie in Kabul erstochen worden. An der BzP gab er zu Protokoll, die Familie habe die Polizei nicht über F._____s Tod informiert, weil sie kein Vertrauen in die afghanische Polizei habe. Auf die Frage des SEM-Mitarbeiters an der Anhörung, was geschehen sei, nachdem sein Bruder tot aufgefunden worden sei, antwortete der Beschwerdeführer: "Nichts, was hätten wir tun können? Man kann niemandem vertrauen. Du kannst nicht der Regierung vertrauen. Derjenige, der Macht hat, kommt weiter. Und derjenige, der keine Macht hat, bleibt unten. Mein Vater sagte: „Ich habe einen Sohn verloren, und möchte nicht noch weitere Söhne verlieren. Egal, was wir besitzen oder nicht besitzen, wir verlassen alles und gehen“" (vgl. act. A22/22 F90). Als der Mitarbeiter des SEM insistierte, sagte der Beschwerdeführer: "Ist doch offensichtlich. Wir haben ihn beerdigt, es gab eine Trauerfeier. Wir haben für ihn im Koran gelesen und haben Opfer für arme Leute gebracht. Was anderes konnten wir nicht tun" (vgl. a.a.O., F92). Die Frage, ob die Familie einen Arzt beigezogen habe, verneinte der Beschwerdeführer mit der Begründung, ein Arzt sei nicht mehr notwendig gewesen, da der Bruder ja bereits gestorben sei (vgl. a.a.O., F93). Als der SEM-Mitarbeiter feststellte, die von Familienangehörigen zu erwartende Reaktion nach einem Tötungsdelikt in Kabul bestünde darin, die Polizei zu rufen, entgegnete der Beschwerdeführer, er sei beim Anblick seines Bruders in Ohnmacht gefallen, habe nichts mehr mitbekommen und sei erst am nächsten Tag im Spital wieder zu sich gekommen (vgl. a.a.O., F109). Auf die Frage, ob der

Tod seines Bruders offiziell registriert worden sei, sagte der Beschwerdeführer: "Wahrscheinlich nicht." Anschliessend bat er den Befrager darum, nicht mehr über F. _____s Tod zu sprechen (vgl. a.a.O., F116 f.). Die Aussage des Beschwerdeführers, seine Familie habe die Polizei nach F. _____s Tod nicht benachrichtigt, weil sie kein Vertrauen in die afghanische Polizei habe, ist mit der Aussage seines Bruders B. _____ nicht zu vereinbaren, wonach die Familie die Polizei gerufen habe, diese jedoch erst am nächsten Morgen erschienen sei (vgl. N [...], act. A26/29 F 156). Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung (vgl. S. 4 f.) auf die widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers und seines Bruders B. _____ zur Frage hingewiesen, ob die Familie nach F. _____s Tod die Polizei beigezogen habe oder nicht. In der Beschwerde wird darauf nicht eingegangen.

E. 5.4.5

Der Beschwerdeführer reichte im erstinstanzlichen Verfahren ein von einer Polizeibehörde der Provinz Kabul am (...) 2015 ausgestelltes, fremdsprachiges Dokument im Original ein, das offenbar auch einen Stempel eines Spitals aufweist. Dieses Dokument bescheinigt den Tod einer Person namens E. _____ am (...) 2015 (vgl. act. A21 Dok. 9 und A22/22 F145 ff.; Sachverhalt Bst. E). Der Beschwerdeführer gab diesbezüglich zu Protokoll, um in den Besitz einer solchen (...)bescheinigung zu gelangen, müsse man bei der Polizei zunächst einen entsprechenden Antrag stellen. Die Polizei sende das Schreiben an das Spital, in dem die Person verstorben sei, und das Spital fülle die linke Spalte aus, woraufhin die Polizei die Bescheinigung ausstelle. Dieses Dokument habe ihm sein Cousin H. _____ aus Afghanistan geschickt (vgl. act. A22/22 F. 151). Dass ein Cousin des Beschwerdeführers in den Besitz des Originals einer Bescheinigung beziehungsweise eines Spital- und Polizeirapports über den Tod einer mit ihm nicht verwandten Person gelangen konnte, erstaunt und lässt Zweifel an der Authentizität dieses Dokumentes aufkommen. Die Frage des SEM-Mitarbeiters, weshalb der Beschwerdeführer beziehungsweise sein Cousin nicht ein vergleichbares Dokument zum behaupteten Todesfall des eigenen Bruders respektive Cousins F. _____ erhältlich machen konnten, versuchte der Beschwerdeführer folgendermassen zu erklären: "Wir haben meinen Bruder nicht ins Krankenhaus gebracht, weil er auf der Stelle gestorben ist. So ein Schreiben kriegt man nur, wenn jemand im Krankenhaus war" (vgl. act. A22/22 F152).

E. 5.4.6

Der Beschwerdeführer hielt anlässlich der Anhörung daran fest, es habe nach dem gewaltsamen Tod seines Bruders F. _____ keine polizeiliche Untersuchung (und folglich auch kein Strafverfahren und keine Anklage) gegeben. Er behauptete sinngemäss, in Afghanistan würden Tötungsdelikte nicht von Amtes wegen untersucht und geahndet, sondern nur auf Anzeige hin: "Wenn man nicht hinget und nicht Anzeige erstattet, dann weiss der Staat das ja gar nicht. Zum Beispiel bei uns. Mein Bruder ist gestorben, wir haben ihn beerdigt, und die Akte war zu, fertig. Das ist normal in Afghanistan. Es sterben 100-200 Personen am Tag. Gerade in Kabul, das als sicher gilt, sterben mehrere Hundert Menschen am Tag an Attentaten" (vgl. act. A22/22 F127). Der Staat würde einem Tötungsdelikt nur nachgehen, wenn die Angehörigen "vier bis fünf Jahre hin- und herrennen und das Ganze beweisen", und: "Wenn man nichts zu tun hat und der Sache nachgeht, dann kümmert sich vielleicht jemand darum. Zum Beispiel als mein Bruder gestorben ist, hätte ich dann meine Arbeit hinschmeissen müssen um nur diesen Sachen nachzugehen" (vgl. a.a.O., F125). Diese Argumentation ist nicht stichhaltig, denn Tötungsdelikte werden auch in Kabul von

Amtes wegen verfolgt.

E. 5.4.7

Festzuhalten ist ferner, dass - wäre der älteste Bruder des Beschwerdeführers tatsächlich vor dem Haus seiner Familie in Kabul Opfer eines Verbrechens geworden - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit jemand, beispielsweise Nachbarn, die Polizei gerufen und einen Arzt benachrichtigt hätten. Selbst wenn die Familie - aus welchem Grund auch immer - keine Strafanzeige erstattet hätte, wäre F. _____ Tod von Amtes wegen durch einen Arzt und die Polizei untersucht sowie formell festgestellt, an die zuständigen Behörden gemeldet und von diesen erfasst worden. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers mit den tatsächlichen Gegebenheiten in der Stadt Kabul nicht zu vereinbaren sind. Im Übrigen macht sich auch in Afghanistan strafbar, wer eine Leiche begräbt, ohne die zuständigen Behörden über den Todesfall zu informieren und so die Untersuchung eines Tötungsdeliktes vereitelt (vgl. Government of the Republic of Afghanistan, Penal Code vom 7.10.1976, Art. 401 "Concealment of the Body of Murdered").

E. 5.4.8

Der Beschwerdeführer äusserte sich zum Inhalt der angeblich bei der Familie nach F. _____s Tod eingegangenen Drohungen, zu den einzelnen Adressaten (Beschwerdeführer, Bruder B. _____, weitere Familienangehörige) und zu den Urhebern der Drohungen nur sehr vage: "Später, nach drei/vier Tagen kamen dann Nachrichten, SMS, Briefe, Facebook-Nachrichten über I. _____s (Rufname von B. _____, Anm. BVGer) Account, Anrufe. Dann wussten wir, dass sie es waren. Sie sagten: „Einen von euch haben wir getötet. Und so werden wir euch auch noch töten“ (vgl. act. A22/22 F78). Nachdem sie Drohnachrichten erhalten hätten, hätten sie gewusst, dass es sich bei den Tätern um Familienangehörige des verstorbenen Kollegen seines Bruders B. _____ handelte: "Man sah es an den Nachrichten. Das war klar" (vgl. act. A4/11 Ziff. 7.01). "Sie schickten Briefe, SMS, Facebook-Nachrichten, bis wir alles deaktiviert hatten. Wir dachten auch anfangs, wenn wir rausgingen, dass uns jemand verfolgt. Ständig war da eine Person im Hintergrund" (vgl. act. A22/22 F137). Solche oberflächlichen und detailarmen Aussagen sind nicht geeignet, die behaupteten Drohungen glaubhaft zu machen. Die Aussage des Beschwerdeführers, weshalb er mit den Beweismitteln nicht zur Polizei gegangen sei - "SMS sind keine Beweismittel. Auch die Schreiben waren nicht ausreichend" (vgl. act. A4/11 Ziff. 7.01) - ist realitätsfremd, dies umso mehr, als es sich beim Beschwerdeführer um einen (...)studenten handelt. Überdies ist sie mit der Aussage seines Bruders B. _____ nicht zu vereinbaren, wonach dieser und sein Vater nach der ersten Droh-SMS Anzeige bei der Polizei erstattet hätten (vgl. N [...], act. A26/29 F224). Das Fehlen von jeglichen Belegen für die vorgebrachten Drohungen (SMS und Telefonanrufe, Nachrichten auf Facebook und Briefe) im Asylverfahren in der Schweiz begründete der Beschwerdeführer - ebenfalls nicht überzeugend - damit, dass sie das Facebook-Konto seines Bruders B. _____ deaktiviert und die Telefonnummern geändert hätten. Er habe ein Bild von einer Drohnachricht auf B. _____s Facebook Account gemacht, wisse aber nicht, wo er dieses abgespeichert habe (vgl. act. A22/22 F154). Mit diesen unsubstanzierten und realitätsfremden Aussagen gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, die behaupteten Todesdrohungen gegen ihn und seine Familie glaubhaft zu machen.

E. 5.4.9

Ergänzend anzumerken bleibt, dass der Beschwerdeführer und sein Bruder B. _____ bezüglich der Art der Tötung ihres ältesten Bruders in ihren jeweiligen Asylverfahren unterschiedliche Angaben machten. So sagte der Beschwerdeführer an beiden Befragungen, F. _____ sei mit einem Messer erstochen worden (vgl. act. A4/11 Ziff. 7.01 und A22/22 F78); B. _____ hingegen gab an, sein Bruder sei erschossen worden (vgl. N [...], act. A26/29 F176).

E. 5.4.10

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer es trotz der ausdrücklichen Aufforderung durch das SEM unterliess, seinen afghanischen Reisepass nachzureichen, welcher sich gemäss seinen Angaben bei der Tante in Kabul befinde (vgl. act. A22/22 F155 ff.). Der Umstand, dass er auf Aufforderung des SEM hin die Tazkira und den Führerschein nachgereicht hat, nicht aber den Reisepass (auch nicht als Kopie), lässt den Schluss zu, dass dieser Aufschluss über Aufenthaltsorte nach der Ausreise aus Afghanistan und vor der Einreise in die Schweiz geben würde, welche er verheimlichen möchte.

E. 5.4.11

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass seine Familie in Kabul in einen Fall von Blutrache verwickelt sei, in dessen Verlauf sein ältester Bruder F. _____ als Vergeltung für den Tod von E. _____ von dessen Familienangehörigen umgebracht und er (der Beschwerdeführer) zusammengeschlagen worden sei, und er sowie weitere Familienangehörige ebenfalls um ihr Leben fürchten müssten. Damit ist auch dem Vorbringen die Grundlage entzogen, die Familie des Beschwerdeführers sei aus Angst vor der anhaltend drohenden Blutrache nach Iran geflüchtet. Die Rechtsmitteleingabe (vgl. E. 5.2) setzt sich mit den Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung nicht detailliert auseinander. Erwägungen zu den grösstenteils allgemeinen und nicht auf den konkreten Fall bezogenen Ausführungen in der Beschwerde zu archaischen Traditionen, ungeschriebenem "Stammesrecht" und Blutrache in Afghanistan (vgl. E. 5.2.2) erübrigen sich, da die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers sich als unglaubhaft erwiesen haben. Zu dem als Beschwerdebeilage in Kopie eingereichten, fremdsprachigen Dokument werden in der Rechtsmitteleingabe keinerlei Angaben gemacht. Im Beilagenverzeichnis (S. 9) heisst es lediglich, es handle sich um eine "Bestätigung der Polizei". Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist davon auszugehen, dass auch eine Übersetzung des Inhaltes dieses Beweismittels keine Erkenntnisse zu vermitteln vermöchte, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten (sog. antizipierte Beweiswürdigung vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2 m. w. H). Es ist deshalb von einer Aufforderung an den Beschwerdeführer abzusehen, eine Übersetzung des Dokumentes und Erklärungen dazu nachzureichen. Die in der Rechtsmitteleingabe in Aussicht gestellten weiteren Beweismittel wurden nicht eingereicht. Aufgrund der Unglaubhaftigkeit des Asylvorbringens ist sodann dessen asylrechtliche Relevanz nicht zu prüfen, weshalb auf die Ausführungen in der Beschwerde zur Schutzfähigkeit und -willigkeit der afghanischen Behörden und zu einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht einzugehen ist.

E. 5.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft zu machen vermag, dass er im Zeitpunkt des Verlassens des Heimatstaates eine asylrechtlich relevante Verfolgung erlitten oder eine entsprechende Verfolgungsfurcht gehabt habe. Die Vorinstanz

hat deshalb zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Im Übrigen finden für die Anordnung des Vollzugs der Wegweisung die Artikel 83 und 84 AuG Anwendung (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5.1).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung (Art. 32 Bst. a AsylV 1) noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht verfügt (vgl. BVGE 2012/31 E. 6).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Da das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Der Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan erweist sich unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG als rechtmässig. Angesichts der Unglaubhaftigkeit des Blutrache-Vorbringens des Beschwerdeführers ergeben sich weder aus diesem noch aus den Akten Anhaltspunkte für die Annahme, dass er im Falle einer Rückschaffung nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dort einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. BVGE 2013/27 E. 8.2; 2012/31 E. 7.2.2; aus der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vgl. EGMR [Grosse Kammer] Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, 37201/06, §§ 124 - 127, m.w.H.).

E. 7.2.3

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kabul den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 8.1

Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.10).

E. 8.2

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fest, dass eine Rückkehr nach Kabul nicht generell unzumutbar sei, sondern bei Vorliegen begünstigender Umstände als zumutbar erkannt werden könne. Der Beschwerdeführer stamme aus einer Kabuler Mittelschichtsfamilie und verfüge über ein entsprechendes soziales Netz. Es sei davon auszugehen, dass seine nahen Familienangehörigen weiterhin in Kabul wohnhaft seien. Er könne das begonnene (...)studium fortsetzen und auch die Ausbildung zum (...) absolvieren.

E. 8.3

In der Beschwerde wird daran festgehalten, der Beschwerdeführer habe in Kabul niemanden. Gestützt auf das eingereichte Positionspapier von AI zu Abschiebungen nach Afghanistan vom 22. Februar 2017 wird vorgebracht, die Sicherheitslage habe sich allgemein und vor allem für die Zivilbevölkerung zusehends verschlechtert. Die Angriffe der Terrororganisationen hätten insbesondere in den letzten zwei Jahren an Intensität zugenommen. Die Sicherheitslage habe sich in allen Provinzen, einschliesslich Kabuls, deutlich verschlechtert; dies werde auch durch die Medienberichte der letzten Monate bestätigt. Da die radikalen Islamisten (Taliban, Al Qaida, IS und andere Gruppierungen) bei ihren Angriffen in keiner Weise auf die Zivilbevölkerung Rücksicht nähmen, müsse davon ausgegangen werden, dass jede Zivilperson der permanenten Gefahr ausgesetzt sei, einem Angriff zum Opfer zu fallen. Es vergehe kaum ein Tag, an dem die Stadt Kabul nicht durch Angriffe der radikalen Islamisten erschüttert werde. Diese griffen nicht nur Polizisten und Soldaten an, sondern auch von Zivilisten frequentierte Orte wie Märkte und Strassen. Es sei daher auch in Kabul von einer Kriegssituation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG und somit von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen.

E. 8.4.1

Zur allgemeine Lage in Afghanistan hat das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2011/7 nach eingehender Lageanalyse festgestellt, dass die Sicherheitslage sowie die humanitären Bedingungen in weiten Teilen des Landes - ausser allenfalls in den Grosstädten - derart schlecht sind, dass die Situation in Afghanistan praktisch flächendeckend als existenzbedrohend im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist. Zur Lage in der Hauptstadt Kabul hat das Gericht festgehalten, dass - angesichts der im Vergleich zu den anderen Landesteilen dort weniger bedrohlichen Sicherheitslage und der etwas weniger dramatischen humanitären Situation im Vergleich zu den übrigen Gebieten - der Vollzug der Wegweisung nach Kabul unter Umständen als zumutbar qualifiziert werden kann. Angesichts der konstanten Verschlechterung der Lage über die vergangenen Jahre hinweg

und der auch in Kabul schwierigen Situation sind die bereits von der vormaligen Beschwerdeinstanz in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 10 formulierten strengen Bedingungen in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Kabul ist nur zu bejahen, wenn diese erfüllt sind. Unabdingbar sind in erster Linie ein soziales Beziehungsnetz, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung der rückkehrenden Person als tragfähig erweist, da die schwierigen Lebensverhältnisse auch in Kabul ohne Unterstützung durch Familie oder Bekannte unweigerlich in eine lebensbedrohende Situation führen würden (vgl. BVGE 2011/7 E. 9.9).

E. 8.4.2

An dieser Praxis ist auch unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer eingereichten Positionspapiers von AI vom 22. Februar 2017 zu Abschiebungen nach Afghanistan nach wie vor festzuhalten (vgl. dazu in jüngerer Rechtsprechung: Urteile des BVGer D-6069/2016 vom 20. Februar 2017 E. 8.4, D-380/2017 vom 2. Februar 2017 E. 6.5 und E-7814/2016 vom 25. Januar 2017 E. 8.3). Das Positionspapier von AI äussert sich nur am Rande zur Sicherheitslage in Kabul (vgl. S. 2) und befasst sich hauptsächlich mit der Situation von Binnenvertriebenen und von aus Pakistan zurückkehrenden afghanischen Flüchtlingen. Die bezüglich dieser Personengruppen angeführte Argumentation, die afghanische Regierung könne sich nicht zusätzlich um die Bedürfnisse von Rückkehrern kümmern, bei denen nicht klar sei, ob sie ein Zuhause oder einen Ort hätten, wohin sie zurückkehren könnten, ist für abgewiesene afghanische Asylsuchende aus der Schweiz nicht von Belang, zumal diese gemäss der zitierten Praxis nur nach Kabul zurückgeführt werden können, wenn begünstigende Faktoren vorliegen, aufgrund derer sie bei der Reintegration gerade nicht auf die Unterstützung der afghanischen Regierung angewiesen sind.

E. 8.4.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss eigenen Angaben in Kabul geboren und hat in der frühen Kindheit mit seinen Eltern während zirka sechs bis sieben Jahren in Pakistan gelebt. Nach der Rückkehr der Familie nach Afghanistan bis zu seiner Ausreise war er gemäss eigenen Angaben stets in Kabul wohnhaft, wo er zur Schule ging, die Matura erwarb und während zirka zweier Jahre an einer Privatuniversität (...) studierte. Somit verfügt er in der afghanischen Hauptstadt über ein soziales Beziehungsnetz. Da die vorgebrachten Asylgründe sich als unglaublich erwiesen haben, kann auch die damit begründete Ausreise seiner Kernfamilie und deren Aufenthalt in Iran nicht geglaubt werden. Mit dem SEM ist demzufolge davon auszugehen, dass die Kernfamilie des Beschwerdeführers (Eltern und mindestens zwei Geschwister) und auch weitere nahe Verwandte, so unter anderem die Tante mit ihrer Familie, nach wie vor in Kabul leben, so dass der Beschwerdeführer dort auch über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz verfügt. Dies wird in der Rechtsmitteleingabe mit der blossen Behauptung, der Beschwerdeführer habe in Kabul niemanden, nicht substantiiert bestritten. Der jüngere Bruder B. _____, dessen Beschwerde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2277/2017 vom 3. Juli 2017 ebenfalls vollumfänglich abgewiesen wird, wird nach der Rückkehr ebenfalls Teil des familiären Beziehungsnetzes in Kabul sein. Hinsichtlich der Wohnsituation ist festzustellen, dass die Familie des Beschwerdeführers in Kabul ein Haus besitzt (vgl. act. A4/11 Ziff. 2.01 f.). In diesem hat der Beschwerdeführer bis zur Ausreise gelebt, so dass davon auszugehen ist, dass er nach der Rückkehr wiederum dort wohnen können. Neben

seiner Muttersprache Dari verfügt er über gute Kenntnisse in Urdu sowie über Kenntnisse in Paschtu und Englisch. Parallel zu seinem Universitätsstudium machte der Beschwerdeführer (...) beziehungsweise (...) an (...), betrieb mit einem eigenen Wagen einen Fahrdienst und war ein erfolgreicher (...). Mit seiner weit überdurchschnittlichen Bildung und den vielfältigen beruflichen und ausserberuflichen Tätigkeiten verfügt er über Erfahrungen und persönliche Ressourcen, die es ihm ermöglichen werden, sich in Kabul mit Hilfe des dort vorhandenen, tragfähigen familiären und sozialen Beziehungsnetzes erneut eine Existenz aufzubauen. Gemäss seinen Angaben ist ein Arm des Beschwerdeführers in der Bewegung eingeschränkt und schmerzt bei starken Bewegungen, und kugelt sich das Schultergelenk beim (...)training manchmal aus; ansonsten bezeichnet er sich als gesund (vgl. act. A4/11 Ziff. 8.02; A22/22 F6 ff.). Aus den Akten sind somit keine Gesundheitsprobleme ersichtlich, welche einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen könnten.

E. 8.4.4

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen (vgl. zum Beweismass BVGE 2014/26 E. 7.7.4), dass der Beschwerdeführer bei der Rückkehr nach Kabul aufgrund der allgemeinen Situation oder aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten würde. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach nicht als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.6

Die Vorinstanz hat den Wegweisungsvollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das mit der Beschwerde eingereichte Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Verfahrenskostenvorschusses erweist sich aufgrund des Direktentscheids in der Sache als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)